

Die neuen Steuergesetz-Entwürfe.

Von Dr. Kurt Runge.

Nachdem der Gedanke der Steuerreform bereits seit etwa Jahresfrist die Gemüter bewegt, hat sich die Reichsregierung endlich entschlossen, den gesetzgebenden Körperschaften eine Anzahl Gesetzentwürfe vorzulegen, die eine neue Ara der Steuergesetzgebung einleiten und im Gegensatz zu der bisherigen Verordnungs-wirtschaft für die »relative Ewigkeit«, wie es der Staatssekretär Dr. Popitz, der spiritus rector im Reichsfinanzministerium vorichtigig ausgedrückt hat, Bestand haben sollen. Angesichts dieser Tatsache kann man über die Tragweite der neuen Gesetze nicht im unklaren sein, und es erscheint daher als eine selbstverständliche Voraussetzung, daß alle Interessenten, insbesondere die in erster Linie betroffenen Kreise von Handel und Industrie, Gelegenheit haben, sich eingehend mit den vorgelegten Entwürfen zu befassen und jede Bestimmung auf ihre Auswirkung hin zu prüfen. Hier hat das Reichsfinanzministerium den grundlegenden Fehler begangen, daß es den Spitzenverbänden kaum zwei Wochen zur Stellungnahme Zeit gelassen hat. Da die Verhandlungen im Reichswirtschaftsrat, dem doch von den Interessenten das Material an die Hand gegeben werden soll, schon begonnen haben, dürfte doch, nachdem die Wirtschaft viel zu lange auf die Vorlage der Entwürfe hat warten müssen, zu erwägen sein, ob eine derartige Überstürzung jetzt am Platze ist und es nicht praktischer wäre, nur die augenblicklich brennendsten Probleme, nämlich die Frage der Überleitung, d. h. der Einkommensteuerzahlungen für 1924 und Vorauszahlungen für 1925 sowie des vorläufigen Finanzausgleichs zwischen Reich, Ländern und Gemeinden zu regeln. Zum mindesten müßte den wirtschaftlichen Interessenvertretungen noch ein Zeitraum von 2-3 Monaten gewährt werden, ehe die Beratungen im Reichstag stattfinden, da es dann erfahrungsgemäß für eine intensive Einwirkung regelmäßig zu spät ist.

Betrachtet man nun die vorliegenden Gesetzentwürfe im einzelnen, so wird man zunächst als erfreulichen Eindruck buchen müssen, daß endlich mit dem durch die Notverordnungen verursachten Eingriff in die Substanz ein Ende gemacht und die Besteuerung wieder auf die Erfassung des Ertrages zurückgeführt wird. Bei den bescheidenen Anforderungen, die sich die Wirtschaft an die Steuergesetzgebung zu stellen gewöhnt hat, erscheint dies als ein Lichtblick, der mit vielen zweifellos vorhandenen Unzulänglichkeiten im einzelnen auszuöhnen geeignet ist. Wie verderblich psychologisch die vergangene Steuergesetzgebung gewirkt hat, zeigt die Tatsache, daß schon der Wille der Verfasser der neuen Entwürfe, der Wirtschaft wieder Luft zum Leben zu gönnen, einen Sturm der Entrüstung bei den Gewerkschaften hervorgerufen hat. Zweifellos wird es heftige politische Kämpfe kosten, um endlich auch in der Steuergesetzgebung der Vernunft zum Siege zu verhelfen, und die Wirtschaft muß daher alles daran setzen, ihre Interessen zu wahren, da es anderenfalls für geraume Zeit zu spät sein dürfte.

Grundlage der kommenden Dinge im Bereich des Steuerrechts bildet der Finanzausgleich zwischen Reich, Ländern und Gemeinden. Dazu wird allerdings zunächst eine eingehende Prüfung des notwendigen Bedarfs erforderlich sein, denn namentlich die Gemeinden haben es bisher an der wünschenswerten Sparsamkeit in ihrem Ausgabenetat fehlen lassen, ganz abgesehen davon, daß allgemein eine Überspannung des öffentlichen Aufgabentreibes zu verzeichnen ist. Wenn die Regierung nun jetzt einen Entwurf für den Finanzausgleich vorlegt, der den Ländern und Gemeinden Zuschläge in unbegrenzter Höhe zur Einkommen- und Körperschaftsteuer zubilligt, so ist damit bereits das Urteil über diesen Entwurf gesprochen. Praktisch bedeutet dies, daß die Höhe der Einkommensteuerbelastung, die im Einkommensteuerentwurf entsprechend finanzwissenschaftlichen Grundsätzen mit einem Drittel des Einkommens begrenzt ist, vollkommen unübersehbar wird und von einer gleichmäßigen steuerlichen Belastung in den verschiedenen Teilen des Reiches keine Rede mehr sein kann. Wenn sich

schon das Reich nicht stark genug fühlt, um dem Ansturm der Länder und Gemeinden zu trotzen, so sollte es die Zuwendungen wenigstens nicht aus der Tasche von Handel und Industrie, sondern aus seiner eigenen Tasche bestreiten, indem es bestimmt, daß die Einkommensteuer sich entsprechend ermäßigt, soweit von den Ländern und Gemeinden ein bestimmter Maximalzuschlag überschritten wird. Da es lediglich Aufgabe dieses Aufsatzes ist, die grundsätzlichen Gesichtspunkte, die bei einer Betrachtung der neuen Steuergesetzentwürfe auftauchen, zur Sprache zu bringen, auf Einzelheiten aber zu verzichten, die den besonderen Steuerrundschreiben der Geschäftsstelle des Börsenvereins vorbehalten bleiben müssen, genügt es, auf das Hauptbedenken gegen den Entwurf des Finanzausgleichsgesetzes in der vorliegenden Form hinzuweisen.

Das größte Interesse findet augenblicklich der Entwurf eines Steuerüberleitungsgesetzes, das die Frage der Einkommensteuerzahlungen für 1924 und der Vorauszahlungen für 1925 regeln soll. Bekanntlich sind die Einkommen- und Körperschaftsteuer-Vorauszahlungen im vergangenen Jahre hauptsächlich auf Grund des Umsatzes ohne Rücksicht auf den tatsächlich erzielten Verdienst geleistet worden. Dies hat zu einer unerträglichen Erfassung der Substanz und einer völlig ungleichmäßigen steuerlichen Behandlung der Pflichtigen geführt, wobei die Ungleichheiten noch durch die verschiedene Gestaltung der für die einzelnen Gewerbe maßgebenden Sätze gefördert worden sind. Von den wenigen Gewerbebezweigen abgesehen, die infolge Zugrundelegung eines besonders niedrigen Satzes bei diesem Verfahren vorteilhaft gefahren sind, fordert die Wirtschaft eine reguläre Veranlagung des im Jahre 1924 erzielten Einkommens. Das Reichsfinanzministerium hat sich diesem Wunsche nicht verschließen können, obwohl es noch vor nicht allzu langer Zeit auf dem Standpunkt stand, daß Rückzahlungen von 1924 zuviel gezahlten Beträgen nicht erfolgen sollten. Der Entwurf sieht für die Betriebe, deren Geschäftsjahr 1923/24 nach dem 14. November 1924 endet oder mit dem Kalenderjahr 1924 zusammenfällt, folgende Regelung vor:

Grundsätzlich gilt die Einkommensteuerschuld 1924 durch die geleisteten Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer-Vorauszahlungen als abgegolten. Wenn jedoch die Besonderheit der wirtschaftlichen Verhältnisse des einzelnen Steuerpflichtigen seine steuerliche Leistungsfähigkeit gegenüber der allgemeinen Lage der übrigen Steuerpflichtigen wesentlich beeinflusst hat, können sowohl Rückzahlungen wie Nachzahlungen erfolgen. Ohne auf die Einzelheiten, die in den Tageszeitungen ausführlich wiedergegeben worden sind, näher einzugehen, ist grundsätzlich zu sagen, daß das System der Rückzahlungs- und Nachzahlungsmöglichkeiten einseitig zugunsten der letzteren, also pro fisco ausgestaltet ist. Nicht weniger als vier Maßstäbe sieht der Entwurf vor, an denen die geleisteten Vorauszahlungen gemessen werden und bei deren Überschreitung Nachzahlungen zu leisten sind. Einmal wird ausgegangen von dem in der Handelsbilanz für das Rechnungsjahr 1924 ausgewiesenen Gewinn. Weiterhin soll der verfehlte Versuch gemacht werden, aus zwei Vermögensbilanzen, nämlich zum 31. Dezember 1923 und 31. Dezember 1924 eine Erfolgsbilanz zu errechnen und den sich etwa ergebenden Vermögenszuwachs zuzüglich der Entnahmen als Einkommen zu erfassen. Dies genügt aber dem Fiskus noch nicht, vielmehr sind als Mindestmaßstäbe noch der Verbrauch bzw. bei Erwerbsgesellschaften die Ausschüttungen, eventuell auch der Steuerkurswert zugrunde zu legen. Mit einem dieser Maßstäbe würden sich wohl bei den meisten Steuerpflichtigen Nachzahlungen errechnen lassen. Demgegenüber treten die verlausulierten Rückzahlungsmöglichkeiten völlig in den Hintergrund, sodaß es dann schon vorteilhafter sein dürfte, ehe dieser Entwurf Gesetz wird, überhaupt auf eine Veranlagung für 1924 zu verzichten in der Erkenntnis, daß endlich einmal unter das hinter uns liegende Chaos der Schlußstrich gesetzt werden muß. Hinzu kommt, daß das Überleitungsgesetz auf der für 1925 zu veranlagenden Vermögenssteuer fußt, sodaß erst im nächsten Frühjahr mit einer Erstattung etwa zuviel gezahlter Beträge gerechnet werden könnte, weshalb es auch aus diesem Grunde vorteilhafter erscheint, auf Rückzahlung überhaupt zu verzichten, da-